

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (Online), B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Lübeck
Standort: Lübeck
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule plausibilisiert im Rahmen eines Prüfungskonzepts, dass unter Berücksichtigung von Teilprüfungen und Prüfungsvorleistungen eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte gegeben ist. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: Die Möglichkeit eines individualisierten Teilzeitstudiums ist in geeigneter Form verbindlich zu regeln und Studieninteressierten und Studierenden transparent zu machen. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 3: Es ist sicherzustellen, dass auf Basis festgelegter Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse und Verantwortlichkeiten in einem angemessenen Turnus eine kontinuierliche Überprüfung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung stattfindet. Dabei sowie bei der Ableitung von Maßnahmen müssen neben standortübergreifenden Aspekten auch die Spezifika des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der TH Lübeck angemessen berücksichtigt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflagen

Auflage 1 - Prüfungslast / Prüfungskonzept (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

In der Bewertung zu § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH führt das Gutachtergremium folgendes aus:

Dadurch, dass in den Modulen der Bachelorprogramme lediglich ein Prüfungsereignis vorgesehen ist, ohne dass der Umfang der Module fünf Leistungspunkte unterschreitet, liegt die angemessene Prüfungsdichte per definitionem auf der Hand. Bei den vielfach geforderten Prüfungsvorleistungen handelt es sich nicht um Prüfungsleistungen, sodass diese nicht in die Bewertung einbezogen werden können. Die didaktische Konzeption im Online-Studienmodus rechtfertigt aus Sicht der Gutachtergruppe diese Schwelle, die sich im Studienfortschritt als Hindernis erweisen könnte. Andererseits ist sie ein gut geeignetes Instrument zur Selbstkontrolle und für eine Rückkopplung über den Lernfortschritt sinnvoll.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass entgegen dieser Auffassung nach der Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH bei der Bewertung der Prüfungsgesamtbelastung explizit auch „Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise [...]“ zu berücksichtigen sind.

Die Prüfungsvorleistung „Einsendeaufgabe“ ist in den Studien- und Prüfungsordnungen der drei Verbundhochschulen jeweils als „selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums“ definiert. Rückschlüsse auf Art, Umfang und Organisation dieser Aufgabenstellungen können daraus nicht gezogen werden. Diese Fragestellung wird auch im Akkreditierungsbericht nicht weiter thematisiert, was insbesondere vor dem Hintergrund der gutachterlichen Feststellung, dass sich die Einsendeaufgaben „im Studienfortschritt als Hindernis erweisen könnte[n]“ sowie mittlere Studiendauern, die an allen drei Standorten deutlich über der Regelstudienzeit liegen wünschenswert gewesen wäre.

Auf Basis der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH ist es im Sinne des Prinzips des kompetenzorientierten Prüfens möglich, mehrere (kleinere) Prüfungen pro Modul vorzusehen, sofern damit eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt ist. Dass in den meisten Modulen des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs Prüfungsvorleistungen in Form von Einsendeaufgaben gefordert werden, ist somit akkreditierungsrechtlich nicht per se unzulässig. Sofern dieser Ansatz weiterverfolgt wird, ist allerdings aufgrund von § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Studienakkreditierungsverordnung SH in einem Prüfungskonzept stimmig zu begründen, dass unter diesen Bedingungen eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt ist. Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

Auflage 2 - Teilzeitoption (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auf Seite 28 des Akkreditierungsberichts wird dargestellt, dass ein „sehr hoher Anteil der Studierenden [...] neben ihrem Studium in Vollzeit oder Teilzeit berufstätig“ sei. Für Studierende der Studiengänge sei es deshalb „von besonderer Bedeutung, dass die Hochschulen einen Teilzeitstudienmodus anbieten. Es handelt sich jedoch nicht um vollständig ausformulierte Konzepte, sondern um individuell zu vereinbarende, zeitlich beschränkte Optionen. Dennoch sind Teilzeitstudienpläne mit Vorschlagscharakter ausgearbeitet worden, um die Möglichkeiten zu visualisieren.“ Auf Seite 21 des Akkreditierungsberichts ist dazu vermerkt, dass Regelungen zum Teilzeitmodus in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen enthalten seien; auf S. 29 heißt es allerdings im Widerspruch dazu, dass nur die Jade Hochschule eine verbindliche Regelung der Teilzeitoption erlassen habe.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu in eigener Prüfung folgendes fest:

Im gemeinsamen Selbstbericht der Technischen Hochschule Lübeck, der UAS Frankfurt und der Jade Hochschule wird an verschiedenen Stellen ausgeführt, dass der Studiengang an den drei Hochschulen auch in einer individuellen Teilzeitoption studiert werden kann, was eine Vereinbarkeit des Studiums mit einer parallelen Berufstätigkeit oder der Pflege von Angehörigen verbessern soll. Im Selbstbericht heißt es weiter, dass auf den Webseiten der Hochschulen und des VFH alle Informationen zum Voll- und Teilzeitstudium einschließlich beispielhafter Vollzeit- und Teilzeit-Studienverläufe zur Verfügung gestellt würden. Sowohl die in diesem Zusammenhang im Selbstbericht verlinkten Webseiten als auch die referenzierten Anlagen zum Selbstbericht beziehen sich allerdings offensichtlich sämtlich nur auf das Angebot der Jade Hochschule.

Auf der Webseite des VFH wird der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen online für alle drei Standorte als berufsbegleitend beworben und es ist für alle drei Standorte eine Teilzeitoption vermerkt (vgl. <https://www.vfh.de/studiengang/fernstudium-wirtschaftsingenieur-bachelor/> (Zugriff: 06.02.2026))

Die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums ist in den Ordnungsmitteln der TH Lübeck jedoch nicht verankert. Auf der Studiengangswebseite der TH Lübeck (vgl. <https://www.th-luebeck.de/studium/studienangebot/studiengaenge/wirtschaftsingenieurwesen-online-beng/uebersicht/> (Zugriff: 06.02.2026)) finden sich mit Stand 02-2026 ebenfalls keine Hinweise auf eine solche Teilzeitoption. Gleichwohl richtet sich die Webseite explizit an eine berufstätige Zielgruppe und wirbt mit einer Vereinbarkeit von Studium und paralleler Berufstätigkeit (vgl. bspw. *Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Online ermöglicht ein ortsunabhängiges, flexibles Studium, das sich auch mit Berufstätigkeit und Familie vereinbaren lässt.*)

Auf Basis der Vorgaben einen für die berufstätige Zielgruppe planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 Studienakkreditierungsverordnung SH) sowie Studiengänge mit besonderem Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH) erachtet es der Akkreditierungsrat als notwendig, dass die Möglichkeit eines individualisierten Teilzeitstudiums in geeigneter Form verbindlich geregelt und, wie im Selbstbericht dargestellt, Studieninteressierten und Studierenden in geeigneter Form transparent gemacht wird.

Auflage 3 - kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs (§ 14 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Im Akkreditierungsbericht vermitteln Sachstandsbeschreibung und Bewertung zu § 14 ## den Eindruck, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen online sowohl dezentral durch die jeweilige Verbundhochschule als auch standortübergreifend durch den VFH durchgeführt werden. Es wird in der Sachstandsbeschreibung sowohl auf „eigenständige Instrumente“ (Akkreditierungsbericht, S. 33) der Hochschulen, zu denen die Unterlagen „detailreich Auskunft“ (ebd.) gäben und zu denen „Ergebnisse und Auswertungen“ dokumentiert seien, als auch auf eine Bündelung von Verfahren zur Qualitätssicherung bei dem VFH und eine Beschreibung der dort angesiedelten zentralen Evaluation verwiesen.

Die Bewertung der Gutachtergruppe fällt verhalten positiv aus; die Hochschulen hätten in den Gesprächen und mit der Dokumentation nachgewiesen, dass die Studiengänge unter Beteiligung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterlägen und dass eine Rückmeldung der Ergebnisse „an die Betroffenen“ (Akkreditierungsbericht, S. 34) je nach Hochschule unterschiedlich erfolge. Die Aktualität der in den Unterlagen enthaltenen Daten sei „unterschiedlich“ (ebd.); die jüngsten Evaluationsergebnisse seien teils bereits vier Jahre alt. Als Entwicklungspotenzial benennt die Gutachtergruppe unter anderem

- „Bündelung der für die Evaluation erforderlichen Tätigkeiten bei der VFH“
- „die Konzentration auf zentrale Aspekte der Studienqualität und einen Zuschnitt der Fragen auf das konkrete Angebot“
- „einheitliches Reportingsystem aller am VFH-Verbund beteiligte[r] Programme“
- die „Einführung einer Satzung, welche die Informationsansprüche aller an den Evaluationen beteiligten Personengruppen verbindlich festschreibt“
- einen „Abgleich der angenommenen (und in ECTS-Leistungspunkten angegebenen) studentischen Arbeitsbelastung gegenüber der von den Studierenden wahrgenommenen zeitlichen Belastung je Modul“,
- dass das „Qualitätsmanagementsystem stärker auf der Ebene der Module ansetzen und Verbesserung auf dieser Ebene bewirken“ sollte und
- „die Erfassung der Frage, ob die jeweils befragte Person im Voll- oder Teilzeitmodus studiert sowie ob und in welchem Umfang sie neben dem Studium berufstätig ist.“ (ebd.)

Die Feststellung der Gutachtergruppe, dass „die formalen Anforderungen an ein adäquates Monitoring des Studienerfolgs [...] gerade so“ erfüllt werden, kann auf Basis des Akkreditierungsberichts sowie der von den Verbundhochschulen vorgelegten Unterlagen nicht bestätigt werden.

Auf S. 30 des Selbstberichts wird dargestellt, dass die Qualitätssicherung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen online im Rahmen des Qualitätsmanagements der TH Lübeck teilweise auf Basis von durch das VFH durchgeführten Evaluationen gewährleistet wird. Im Anlagenband findet sich eine Evaluationssatzung sowie für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen online eine Auswertung der Absolventenbefragung aus dem Sommersemester 2020 und eine Auswertung der Erstsemesterbefragung aus dem Wintersemester 2021. Ob daraus Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs abgeleitet werden, bleibt allerdings unklar. Im Anlagenband ist weiterhin ein Musterfragebogen für die Lehrevaluation, jedoch keine Auswertung dokumentiert.

Zur zentralen Evaluation durch den VFH, findet sich im gemeinsamen Anlagenband eine auf den 09.11.2018 datierte tabellarische Übersicht mit unklarem Verbindlichkeitsgrad über die dort angesiedelten Instrumente. Im Anlagenband sind weiterhin für die Evaluation der Studienanfänger/-innen und Absolventinnen und Absolventen, die Befragung der Studienabbrecher/-innen sowie die Lehrevaluation durch Studierende und Lehrende Musterfragebögen dokumentiert. Auswertungen für das Sommersemester 2024 sowie eine Evidenz, dass die dort als kritisch identifizierten Module im gemeinsamen Fachausschuss diskutiert wurden, finden sich allerdings lediglich für die Lehrevaluation durch Studierende und Lehrenden, wobei in beiden Fällen scheinbar nur ein Teil der in den Evaluationsbögen enthaltenen Fragen ausgewertet wurde. Ob der VFH in den vergangenen Jahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen online Erstsemester-, Absolventen- und Studienabbrecherbefragungen durchgeführt hat, bleibt unklar. Der Selbstevaluationsbericht befasst sich auf Seite 29 lediglich mit dem Prozess der modulbezogenen Evaluation durch den VFH und geht auf die anderen Instrumente nicht ein.

Der Akkreditierungsrat kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass § 14 Studienakkreditierungsverordnung SH nicht als erfüllt bewertet werden kann. Es bleibt, wie dargestellt vor allem unklar, welche Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse in welchem Turnus zum Einsatz kommen und in welchem Verhältnis die standortübergreifende Qualitätssicherung durch den VFH und die standortbezogene Qualitätssicherung durch die TH Lübeck stehen. In welchem Turnus Evaluationen vorgesehen sind, bleibt ebenfalls unklar - was auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bereits die Gutachtergruppe eine teilweise mangelnde Aktualität der vorliegenden Daten moniert hatte, zu problematisieren ist. Die im Akkreditierungsbericht thematisierte Unklarheit hinsichtlich der in § 14 Studienakkreditierungsverordnung SH vorgesehenen Informationsansprüche aller Beteiligten konnte auf Basis der Antragsunterlagen ebenfalls nicht entkräftet werden. Der Akkreditierungsrat erteilt zu diesem Sachverhalt eine Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

